

(Wellstein.)

klären. § 16, wie das ganze Gesetz, enthält lediglich privatrechtliche Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser, während § 56 der Gewerbeordnung öffentliches Recht enthält, also in diese Materie absolut nicht hineingehört. Ich glaube also, daß die Kommission — ganz abgesehen von den übrigen sachlichen Gründen — aus dem angeführten formellen Grunde richtig gehandelt hat, wenn sie den Antrag ablehnte.

Ich bitte Sie deshalb, für den Kommissionsvorschlag einzutreten und den Antrag auf Nr. 234 ad 1 abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Diez-Fischer auf Nr. 234 ad 1, welcher dem § 16 einen Zusatz machen will, dann über den § 16, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen, welche nach dem Antrage Diez-Fischer auf Nr. 234 ad 1 dem § 16 einen Zusatz machen wollen, dessen Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Diez-Fischer ist abgelehnt.

Ich darf wohl nunmehr ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 16 in der Fassung der Kommission angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 17, — 17a, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24. — Ich erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 25 und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt.

Dr. Arendt, Abgeordneter: Meine Herren, ich will bei diesem Paragraphen nur eine ganz kurze Erklärung abgeben. Ich habe in der Kommission, anschließend an diesen Paragraphen und an den folgenden, versucht, Anträge in das Gesetz hineinzubringen, welche sich auf die Regelung der Frage der Pflichtexemplare beziehen. Es sind mir dabei ähnliche Einwendungen entgegengehalten worden, wie sie in formeller Hinsicht gegen den Antrag Diez-Fischer zu § 16 erhoben wurden, und die den Herren aus der eben stattgehabten Debatte erinnerlich sein werden. Es wurde auch mir gegenüber bemerkt, namentlich von Vertretern der verbündeten Regierungen, daß es sich beim vorliegenden Gesetz lediglich um die Regelung der Beziehungen zwischen Verleger und Autoren handle, und die Frage der Pflichtexemplare hier nicht hineingenommen werden könne, daß die Hineinnahme derartiger Bestimmungen, wie ich sie in der Kommission beantragte, das Gesetz vielleicht unannehmbar gestalten könnte. Ich würde mich von der letzten Drohung nicht haben abschrecken lassen und auch der meines Erachtens nicht ganz zutreffenden Beweisführung, daß diese Angelegenheit in ein Gesetz über das Verlagsrecht nicht hineingehöre, nicht gefolgt sein, wenn nicht die Anschauung, welche ich vertreten hatte, in der Kommission sehr wenig Anklang gefunden hätte. Unter solchen Umständen glaubte ich, daß die Wiedereinbringung der Anträge der Sache eher schaden als nützen könnte, und habe deshalb davon abgesehen und statt dessen eine Resolution dem Hause unterbreitet, bei deren Begründung ich auf die Frage der Pflichtexemplare des näheren eingehen werde.

Ich wollte hier nur in der Debatte den Grund feststellen, weswegen ich von der Einbringung jedes Antrags nach der Richtung abgesehen habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 25 ist nicht angefochten. Wenn niemand widerspricht, erkläre ich ihn vom Hause in zweiter Lesung für angenommen. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe erkläre ich von § 26, — von § 27. —

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 28. Zu demselben liegen vor das Amendement Diez-Fischer (Berlin) auf Nr. 234 der Drucksachen ad 2 und das Amendement Dr. Müller (Meiningen)-Traeger auf Nr. 258 der Drucksachen ad 1.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich wollte mir nur eine ganz kurze Bemerkung zu der Auslegung des § 28 gestatten, die ich für wünschenswert erachte, um diesen Paragraphen gegen eine irriige Auslegung, auf die ich getroffen bin, zu sichern. Nach dieser Auslegung soll die Uebertragung eines einzelnen Werkes durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden können, aber diese Vereinbarung solle nur beschränkt gelten; sie werde bei der Uebertragung des ganzen Verlags wirkungslos und hindere nicht den Uebergang des Werkes

mit dem Verlage auf den Erwerber. Die Konsequenzen dieser Auslegung ergeben sich dann auch bei § 38.

Ich halte nun diese Auffassung für irriig und glaube auch nicht, daß sie in dem Wortlaut des § 28 ihre Begründung finden kann. Der § 28 sagt in seinem ersten Satze deutlich: „Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist.“ Der zweite Teil des Satzes ist durch Einarbeitung des § 29 entstanden. Danach kann also der Verleger seine Rechte in unbeschränkter Weise übertragen, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Verleger ausgeschlossen ist. „Der Verleger kann jedoch — heißt es weiter — durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“ Es ist aber nirgends die Rede davon, daß nun etwa eine derartige Vereinbarung wieder wirkungslos sein soll, wenn der ganze Verlag veräußert wird. Ich glaube daher, daß die oben bezeichnete Auslegung, die Vereinbarung habe nur Wirkung für den Fall der Einzelübertragung, nicht die richtige ist.

Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß das hohe Haus sowohl wie auch die Vertreter der verbündeten Regierungen zustimmende Erklärungen abgäben, damit nicht etwa diese irriige Auffassung weiteren Raum gewinne.

Dr. Esche, Abgeordneter: Meine Herren, es ist zwar mißlich, als Mitglied einer Kommission gegen eine Erklärung des Vorsitzenden dieser Kommission Widerspruch zu erheben, insbesondere, wenn es sich dabei um die Erklärung einer Autorität wie die des Herrn Dr. Spahn handelt. Ich glaube aber im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, indem ich versuche, Irrtümern bei der späteren Auslegung des Gesetzes zu begegnen, wenn ich diese Angelegenheit hier zur Sprache bringe.

Ich stimme dem Herrn Berichterstatter vollständig bei, daß die Auslegung, die Herr Dr. Spahn in seinem Aufsatz in der Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 15. April dieses Jahres dem § 28 gegeben hat, nicht richtig ist und daß sie auch nicht die Auffassung der Mehrheit der Kommission trifft. Nach meiner Meinung sind in § 28 zwei Fälle zu unterscheiden: entweder es ist vereinbart worden, daß das Verlagsrecht nicht übertragen werden soll auf einen anderen, oder es ist eine Vereinbarung darüber überhaupt nicht erfolgt. Ist eine Vereinbarung erfolgt dahin, daß das Verlagsrecht schlechthin nicht übertragen werden soll, dann muß die Vereinbarung auch dann gelten, wenn der ganze Verlag, das ganze Geschäft übertragen worden ist. Auch in diesem Falle ist die Uebertragung des betreffenden Verlagsrechtes, dessen Unübertragbarkeit vereinbart worden war, ungültig. Diese Bestimmung hat nicht nur obligatorische, sondern dingliche Wirkung. (Sehr richtig!) Der andere Fall ist der, daß eine Vereinbarung nicht erfolgt ist. Dann liegt die Sache so: wenn nur einzelne Verlagsrechte übertragen worden sind ohne Genehmigung des Verfassers, der Vertrag ohne Genehmigung des Verfassers nur über einzelne Werke geschlossen wird, dann kann er Widerspruch dagegen einlegen; dieser Widerspruch ist aber nur dann beachtlich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Handelt es sich aber um die Uebertragung des ganzen Verlagsgeschäftes oder doch nicht einzelner Werke, so ist diese Uebertragung gültig, wenn eben nicht eine entgegenstehende Vereinbarung erfolgt ist.

Ich würde mich aber auch weiter der Bitte des Herrn Berichterstatters anschließen, daß einer der Herren Vertreter der Regierung auch seinerseits seine Meinung kundgibt, wie diese Frage von der Regierung aufgefaßt wird, ob sie der Auslegung des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn beipflichtet oder derjenigen, die ich mir jetzt erlaubt habe zu geben.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesrats: Ich kann mich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner nur anschließen. Der Regierungsentwurf bestimmt in § 29, daß die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann. Dabei ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn eine derartige Vereinbarung geschlossen wird, diese dingliche Wirkung hat, also dann eine Uebertragung überhaupt nicht möglich ist, auch wenn das ganze Verlagsgeschäft übertragen wird. Wie der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, hat die Kommission zwar den § 29 gestrichen, die materielle Bestimmung aber in den § 28 hineingearbeitet. Es kann also meines Erachtens kein Zweifel sein, daß die Auslegung, die in dem erwähnten Aufsatz der „Juristischen Wochenschrift“ dem § 28 der Kommissionsvorlage gegeben ist, unrichtig ist. Diese unrichtige Auslegung, glaube ich, ist aber nur dadurch entstanden, daß der Herr Verfasser dieses Artikels übersehen hat, daß die gestrichene